

Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Naturdenkmale innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der nicht vom Landschaftsplan erfaßten Bebauungspläne in der Stadt Aachen (Naturdenkmalverordnung) vom 16.12.1998

Aufgrund der §§ 19, 22 und 42 a Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994, geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV. NW. S. 382), sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV.NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115) wird von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates vom 16.12.1998 für das Gebiet der Stadt Aachen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Schutzzweck der Verordnung

(1)

Die in § 2 näher bezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen und Allen werden als Naturdenkmale ausgewiesen. Gleichzeitig werden die Flächen unter den Baumkronen (Kronentraufbereich) unter Schutz gestellt, soweit sie nicht zur Straßendecke gehören oder überbaut sind.

(2)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Naturdenkmale wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit der Einzelbäume, Allee und Baumgruppen.

(3)

Der "Adalbertfelsen" am Kaiserplatz wird als geologisches Naturdenkmal ausgewiesen, und zwar wegen seiner Seltenheit und Eigenart sowie aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

§ 2

Bestimmung der geschützten Gegenstände

siehe Anlage

§ 3

Inhalt des Schutzes

(1)

Die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2)

Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Das Befestigen der Fläche unter der Baumkronen (Kronentraufbereich) oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich, z.B. durch Befahren, durch Abstellen von Fahrzeugen oder Lagern von Materialien.
- b) Im Kronentraufbereich Anschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.
- c) Das Streuen, Einbringen und Lagern von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen sowie die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenvernichtungsmittel im Kronentraufbereich.
- d) Das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Ausasten, das Abbrechen oder das Kürzen von Zweigen.
- e) Ober- und unterirdische Leitungen sowie Masten im Bereich der Kronen und der Kronentraufbereiche zu bauen oder zu ändern.
- f) Wahrenautomaten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen.
- g) Das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume, einer Baumgruppe oder Allee.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 bleiben die von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

§ 5

Befreiungen

Die Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde kann von den Verboten des § 3 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würden
- oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1)
Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziff. 2 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.
- (2)
Nach § 71 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.
- (3)
§ 304 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt. Danach wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, der rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 8

Außerkräftreten

Die Verordnung vom 05.04.1988 tritt außer Kraft.

Aachen, den 16.12.1998

Dr. Linden
(Oberbürgermeister)